

einen weit grösseren als den oben angeführten und (nach Hüffer) vielleicht ursprünglich den Umfang von 1000 Nummern hatte. Wenn aber seit Mabillon's 447 Briefen 62 neugefundene veröffentlicht wurden und — wie wir sogleich sehen werden — abermals mehrere dazu kamen, ist da nicht sicher zu erwarten, dass aus bisher gar nicht oder nur theilweise durchforschten Archiven und Bibliotheken noch viele andere ans Tageslicht gelangen werden, welche zu manchen Briefen und Handlungen des hl. Abtes einen Commentar liefern und die schärfere Tonart erklären könnten, die man hie und da beanstandet, so dass selbst diese „leichten Schatten“ verschwinden werden? Schon danken wir Hüffer's Forscherglück 12 hier abgedruckte Briefe — deren 8 von dem hl. Bernhard stammen, die übrigen an ihn geschrieben wurden, und im Anhange veröffentlicht er — nebst einem von ihm in Brüssel copirten und bisher nur in einem kurzen Stücke des Anfangs bekannten Sermo — noch 12 ihm von Herrn Edmund Bishop in London mitgetheilte Briefe des Heiligen selbst, so dass die Gesamt-Correspondenz jetzt 533 Briefe zählt, 473 Bernhardinische und 60 fremde. Möge es in diesem Maase immer vorwärts gehen, damit wir unsern grössten Ordensheiligen immer gründlicher kennen und desto tiefer lieben lernen! —

Aus diesem Referate ist zu ersehen, dass Hüffer's „Vorstudien“ allgemeinsten Beachtung würdig sind und eine gediegene Monographie des hl. Bernhard in Aussicht stellen. Sie bieten keine Lecture im gemeinen Sinne des Wortes — aber mit entsprechender Aufmerksamkeit gelesen werden sie auf die eigentliche Geschichte des grossen Mannes derart vorbereiten, dass diese den mächtigsten Eindruck machen und für Geist und Herz nutzbringend sein wird. Wenn wir daher einerseits hoffen, dass des Verfassers Begeisterung für diese erhabene Persönlichkeit, seine Umsicht und sein Fleiss in der Durchführung der schweren Aufgabe bis zur Lösung derselben ungeschwächt andauern werden, so können wir andererseits nur wünschen, dass seine musterhafte Leistung überall die gerechte Anerkennung erfahren und das Buch mit seinen zwei präliminirten Nachfolgern aller Orten, namentlich aber in der Bibliothek eines jeden Mitgliedes des Cistercienser-Ordens Aufnahme finden möge. Auch die äussere Ausstattung empfiehlt dasselbe und Druckfehler entdeckten wir nur sehr wenige — gar keine wären uns noch lieber gewesen. —

Dr. Leopold Janauscek.

Die „Oxforder Benedictinerregel.“

Von Dr. E. Sievers.

Eine interessante Publication ist die so eben von Dr. Eduard Sievers, ordentl. Professor der germanischen Philologie in Tübingen, herausgegebene »Oxforder Benedictinerregel.« Tübingen, 4^o, XXII und 46 S. (beigefügt dem: »Verzeichniss der

Doctoren, welche die Königlich Württembergische Eberhard-Karls-Universität in Tübingen im Decanatsjahre 1886—1887 ernannt hat. *) — Der sehr gelehrten Einleitung entnehmen wir Folgendes: Der Sammelband Cod. Laud. Misc. 237 der Bodleiana zu Oxford, der sich aus Stücken des 12. bis 14. Jahrhunderts zusammensetzt, enthält als ersten Abschnitt die — von Sievers mitgetheilte — Bearbeitung der Benedictinerregel für Nonnenklöster. Diese Bearbeitung gibt die Regel nicht in ihrem ganzen Umfang wieder. Von den Capiteln 8—19, welche von den Bestandtheilen, der Eintheilung und der Zeit des Chorgebetes handeln, ist nur das allgemeiner gehaltene Capitel 16 aufgenommen (vgl. J. B. Troxler im Geschichtsfreund XXXIX¹⁾ 7, über Aehnliches in der Engelberger Regel und sonst). Ausserdem fehlen, als für Nonnenklöster nicht geeignet, die Capitel I: De generibus monachorum, 60: De sacerdotibus qui in monasterio habitare voluerint, und 62: De sacerdotibus monasterii. Capitel 37 erscheint, nicht einmal durch einen grossen Anfangsbuchstaben ausgezeichnet, als Anhang zu Capitel 36. — Die Uebersetzung ist ziemlich un gelenk und schleppend. — Ob unser Text direct nach dem Lateinischen gearbeitet ist, oder etwa eine Umarbeitung einer älteren deutschen Fassung für Mönchsklöster darstellt, wird sich schwerlich entscheiden lassen. — Sicherlich ist aber unsere Handschrift nicht Original (folgen die Beweise S. IV). — Der scharfsinnigen Untersuchung des Herrn Herausgebers zufolge scheint die Oxforder Handschrift aus der altherühmten Cistercienserabtei Eberbach zu stammen, deren ungemein reichhaltige Bibliothek im dreissigjährigen Krieg weggeschleppt wurde. Eberbach vereinigte seit der Mitte des 13. Jahrhunderts an zwanzig Frauenklöster unter seiner Aufsicht. Auf Grund einer im Anhang abgedruckten Eberbacher Visitations-Urkunde vom Jahre 1458 (aus Cod. Laud. Misc. 132) fügt Sievers der von H. Bär (Diplomatische Geschichte der Abtei Eberbach im Rheingau II, 155) gegebenen Liste der unter Eberbach stehenden Frauenklöster noch Gnadenthal ein. Genauere Aufschlüsse erwartet er mit Recht von dem zweiten Theil der »Origines Cistercienses« unsers L. Janaushek. — Der Text der »Oxforder Benedictinerregel« trägt das Gepräge der Sprache des südlichen und mittleren Nassau, wie der Herausgeber S. IX—XXII mit der ihm eigenen Sachkenntniss im Einzelnen nachweist. — Unmittelbar auf den Text folgen (S. 40): 1. die Vorschrift, dass die hl. Regel viermal im Jahre vorgelesen werde, angefangen am 21. März, dann 24. Juni, 29. September und 4. Januar; 2. die Gebete, welche »des nestes dages na sancte Lampertus dage,« also am 18. Sept., für die »doden« zu sprechen waren.

P. O. R.

*) Auch in Separat-Abdruck erschienen, Einsiedeln 1884.